



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Andreas Klamm
Schillerstraße 31

67141 Neuhofen

Stuttgart, 16.03.2010

Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 14/03951

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 14/03951; Andreas Klamm, 67141 Neuhofen
Abschiebe-Stopp für Flüchtlinge aus dem Iran

Sehr geehrter Herr Klamm,

der 14. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 90. Sitzung am 11.03.2010 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 14/03951 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 14/5586 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Döpfer

Anlagen



Für die Richtigkeit

Monika Zielo-Zopf

Angestellte

19. Petition 14/3951 betr. Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Iran

Der Petent begehrt einen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Iran.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen Journalisten, der die vorliegende Petition auch als Öffentliche Petition beim Deutschen Bundestag eingelegt hat und allgemein zur Unterstützung aufruft. Anhand mehrerer Beispiele schildert er die Situation von Angehörigen christlicher Minderheiten und politisch anders denkender Menschen im Iran. Sie seien in ihrem Recht auf Religions- und Meinungsfreiheit verletzt. Ihnen drohe im Heimatland die Todesstrafe. Deshalb fordert er, alle geplanten Abschiebungen von Personen aus Baden-Württemberg in den Iran auszusetzen und einen generellen Abschiebestopp für sämtliche aus dem Iran stammenden Personen zu erlassen, die sich insbesondere in politischer Opposition zur derzeitigen iranischen Führung befinden.

Die Voraussetzungen für einen sogenannten allgemeinen Abschiebestopp, also Abschiebungen in den Iran nach § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland auszusetzen, liegen nicht vor. Personen, die als politisch Verfolgte im Sinne des Artikels 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes Asyl erhalten haben, als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind oder bei denen ein Abschiebungsverbot wegen Gefahr für Leib und Leben im Heimatland festgestellt wurde, werden nicht dorthin abgeschoben.

Nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 ist es in Teheran und anderen iranischen Städten zu Protestkundgebungen von Anhängern der unterlegenen Kandidaten gekommen, die vielfach unter Anwendung von Gewalt aufgelöst wurden und auch Tote gefordert haben. Diese Proteste sind zwischenzeitlich beendet. Die schwerwiegenden Folgen für die Demonstrationsteilnehmer, insbesondere in der Haft, und ihre Familien werden nicht verkannt. Das Auswärtige Amt warnt in seinen aktuellen Reise- und Sicherheitshinweisen jedoch nicht generell vor Aufhalten im Iran. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass in einigen Regionen ein Sicherheitsrisiko besteht. Es wird vom Besuch einzelner Gebiete und Städte abgeraten oder die Beobachtung der Sicherheitslage empfohlen.

Im Einzelfall obliegt die Beurteilung zielstaatsbezogener Verhältnisse dem mit besonderer Sachkunde ausgestatteten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Asyl- oder Asylfolgeverfahren prüft das BAMF in eigener Zuständigkeit, ob im Einzelfall bei einer Rückkehr ins Heimatland Gefahr für Leib oder Leben drohen. Die entsprechenden Feststellungen des BAMF sind für die Ausländerbehörden bindend. Außerhalb eines Asylverfahrens entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF im Einzelfall über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.